



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>M</i>	GEZ 95/86
Datum: 22. APR. 1986	
Verteilt <i>23.4.86 Sedlauer</i>	

J. Wimmer

Ihre Zahl/Nachricht vom
-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 65/86/Bti/St

(0222) 65 05
4203 DW

Datum
15.4.1986

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974 geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Exemplare ihrer zum rubrizierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Beilage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach
195

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung (2-fach)

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihre Zehl/Nachricht vom	Unsere Zehl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
5436/3-7/86 14. Februar 1986 Betreff	RGp 65/86/Bti/BTV	4203 DW	17.4.1986

Bundesgesetz, mit dem das Tierversuchsgesetz BGBl 1974/184 geändert wird;
Entwurf des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz BGBl 1974/184 geändert wird, folgend Stellung zu nehmen:

A Allgemeines

Eingangs sei grundsätzlich festgestellt, daß sich auch die gewerbliche Wirtschaft voll zum Tierschutzgedanken bekennt und dafür eintritt, durch menschliche Eingriffe verursachte Schmerzen und Leiden von Tieren möglichst fern zu halten. Der Tierschutz findet aber dort seine logische Grenze, wo sich als notwendige, zwingende Alternative zu vermiedenen Schmerzen und Leiden von Tieren zumindest mittelbar die Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen mit gleichartigen Erscheinungen stellt. Dies gilt insbesondere dort, wo an Tieren festgestellt werden soll, ob ein Stoff für Menschen gefährlich ist oder sein kann, oder an Tieren Vorgangsweisen entwickelt werden sollen, die Schmerzen und Leiden von Menschen zu vermeiden geeignet sind, was alles unter den Begriff "Tierversuche" fällt. In diesem Rahmen Tierversuche verbieten oder einschränken zu wollen, wäre schlechthin unverantwortlich und es ist wirklich zu bedauern, daß die Diskussion über

1100-01/84

- 2 -

Tierversuche in höchst unsachlicher Weise aktualisiert und emotionalisiert wurde. Tatsache ist demgegenüber, daß Tierversuche - ganz abgesehen von der Fortentwicklung medizinischer Operationstechniken - in der Grundlagenforschung, in der Erforschung und Entwicklung von Medikamenten, aber auch von anderen, mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommenden Stoffen einschließlich der Kosmetika nach wie vor unentbehrlich sind. Dies ist keineswegs allein etwa eine vereinzelt, verfehlte Erkenntnis der gewerblichen Wirtschaft, die ja die in erster Linie durch drohende Schadenshaftungen motivierten Tierversuche als finanzielle Belastung empfindet, sondern vor allem die Auffassung der österreichischen Gesundheitsbehörden, die den Unternehmern insbesondere für die Zulassung neuer Arzneimittel Tierversuche verbindlich vorschreibt, so zuletzt aufgrund des Arzneimittelgesetzes 1983 bzw der Arzneispezialitätenverordnung 1985, also erst in jüngster Zeit. Es geht nicht an, diese kürzlich gesetzten Maßnahmen des Gesetzgebers nunmehr zu unterlaufen, noch dazu nicht durch klare Anordnungen, sondern nur durch administrative Behinderungen und Erschwernisse.

Die mit der Einschränkung von Tierversuchen verbundene Behinderung der Entwicklung neuer Produkte stünde aber auch in krassem Widerspruch zur offiziellen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, die Industrie zur Schaffung neuer Produkte durch Innovation zu veranlassen. Vielmehr würde hiedurch die Abhängigkeit der österreichischen Wirtschaft von der ausländischen, nicht in gleicher Weise behinderten Wirtschaft noch vergrößert und ihre Wettbewerbslage weiter verschlechtert.

B Verfassungsrechtliches

Abgesehen von diesen allgemeinen Bedenken sind aber auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen des vorliegenden Entwurfes - wie auch schon des geltenden Tierversuchsgesetzes - ernstlich in Zweifel zu ziehen.

I Gesetzgebungskompetenz

Ausgangspunkt für die Überprüfung der Kompetenz des Bundesgesetzgebers zur Erlassung von Regelungen über die Zulässigkeit von Tierversuchen ist der von der beabsichtigten Novellierung nicht berührte § 1. Demnach ist der Anwendungsbereich des Gesetzes auf Angelegenheiten des Hochschulwesens (Art 14 Abs 1 B-VG), des Gewerbes und der Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) und des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkon-

trolle (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) beschränkt. Die Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage (972 d Blg z d sten Prot d NR XIII.GP) stellen leider nur die Behauptung der Eignung der angeführten Kompetenztatbestände für Tierversuchsregelungen auf. Eine schlüssige Begründung, weshalb hier nicht die Landeskompetenz gemäß Art 15 Abs 1 B-VG für Regelungen des Tierschutzes maßgeblich sein soll, wird nicht geliefert; auch Hinweise auf einschlägige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes oder auf Literatur waren nicht aufzufinden. Die genannten Kompetenztatbestände sollen daher im einzelnen näher betrachtet werden, wobei im Sinne des für Kompetenzfragen (nach der - hier erfolglosen - Wortinterpretation) in erster Linie maßgeblichen Interpretationsgrundsatzes der "Versteinerungstheorie" vom historischen Regelungsbestand zum 1. Oktober 1925 auszugehen ist.

1. Angelegenheiten des Hochschulwesens

Es konnte nicht gefunden werden, mit welcher Begründung die Regelung von Tierversuchen im Bereich der Universitäten zum Hochschulrecht gehören soll. Keinesfalls erlaubt die auf Art 14 Abs 1 B-VG begründete Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der "Hochschulpolizei" im Rahmen der äußeren Organisation der Hochschulen, sämtliche Vorgänge und Aspekte des Universitätsbetriebes bundesgesetzlich zu normieren. Ebensowenig wie dem Bundesgesetzgeber zusteht, etwa baurechtliche oder feuerpolizeiliche Vorschriften für Hochschulgebäude zu treffen, ist ihm grundsätzlich auch die Regelung anderer dem Landesgesetzgeber allgemein zustehender Angelegenheiten versagt, es sei denn, es bestünden besondere Anknüpfungspunkte für die Zugehörigkeit einzelner Fragen zum Regelungsbereich des Art 14 Abs 1 B-VG. Derartige Hinweise konnten für die Regelung von Tierversuchen an Universitäten jedoch nicht aufgefunden werden, sodaß diese - wie auch andere Angelegenheiten des Tierschutzes im Sinne des Art 15 Abs 1 B-VG - dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben. Vorsorglich sei bemerkt, daß sich der bei MISCHLER-ULBRICH, Österr Staatswörterbuch, Band IV (1909), Seite 555, zitierte Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 17. Juli 1885 über Tierversuche als bloß interne Dienstanweisung (Verwaltungsverordnung) des Ministeriums an die Dekanate der medizinischen Fakultäten darstellt und daher nicht geeignet ist, für die "versteinerungstheoretische" Interpretation des Art 14 Abs 1 B-VG herangezogen zu werden.

2. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie

Auch hier fehlt in den seinerzeitigen Erläuterungen zur Regierungsvorlage jegliche Begründung, weshalb Tierversuche, die im Rahmen der Ausübung gewerblicher

- 4 -

Tätigkeit anfallen, nach dem historischen Bestand des Gewerberechts am 1. Oktober 1925 unter die Angelegenheiten des Gewerbes fallen sollen. Die bis zur Einführung des deutschen Reichstierschutzgesetzes in Österreich und nach dessen Aufhebung im Jahre 1945 als einzige Tierschutzvorschrift vorübergehend in Geltung gestandene Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 15. Februar 1855, RGBI 31, hat nämlich nur die "öffentlich auf eine Ärgernis erregende Weise" stattfindende Mißhandlung von Tieren mit Strafe bedroht. Diese Regelung erfolgte allerdings ohne Zusammenhang mit oder gar in Vollziehung gewerberechtlicher Bestimmungen, sondern als polizeiliche Maßnahme zur Bekämpfung von Verstößen gegen die öffentliche Ordnung durch Ärgernis erregende Tierquälerei; Tierquälereien ohne Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit konnten demnach nicht verfolgt werden (MAYERHOFER, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Band IV (1898), Seite 1408). In Ausführung der erwähnten Ministerialverordnung ergingen zahlreiche Verordnungen, Erlässe bzw Kundmachungen von Statthaltern verschiedener Kronländer zur Verhinderung von Tierquälereien. Diese Regelungen betreffen ua zwar auch Vorgänge im Rahmen der Ausübung von Gewerbe (zB Tiertransporte, Ziehen von Fuhrwerken, Erdaushub aus Baugruben, Vorgangsweise bei der Schlachtung, Abschuppen lebender Fische usw), durchwegs aber ohne Zusammenhang mit dem Gewerberecht, sondern stets in Ausführung der vorgenannten Verordnung des Innenministeriums. Es ist daher entschieden zu bestreiten, daß im Rahmen gewerberechtlicher Vorschriften Regelungen des Tierschutzes im Versteinerungszeitpunkt bestanden und somit auch eine Beschränkung von Tierversuchen unter dem Aspekt der Vermeidung unnötiger Tierquälerei zulässig ist.

3. Gesundheitswesen

Den Ausführungen der Erläuterungen zur seinerzeitigen Regierungsvorlage kann auch in diesem Punkt nicht gefolgt werden. Dort wird behauptet, daß die im Rahmen der Forschungseinrichtungen in Krankenanstalten durchgeführten Tierversuche zum Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" und nicht zum Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" (Art 12 Abs 1 Z 2 B-VG) zu rechnen sind, weil letzterem nur die zur Organisation und zur wirtschaftlichen Seite des Krankenanstaltenbetriebes zählenden Regelungen zugehören. Die in diesem Zusammenhang von der Regierungsvorlage vorgenommene Zitierung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes Slg 3650/1959 (Feststellung der Bundeskompetenz zur Erlassung eines Strahlenschutzgesetzes) erscheint in diesem Zusammenhang allerdings völlig verfehlt; dort wurde nämlich die Bundeskompetenz für Regelungen bejaht, welche in einem unmittelbaren Zweckzusammenhang zum notwendigen allgemeiner Schutz der

Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen steht. Ein solcher unmittelbarer Schutzzusammenhang fehlt jedoch völlig für die Durchführung medizinischer Forschungstätigkeit im allgemeinen und für die Vornahme von Tierversuchen in deren Rahmen im besonderen. Es kann im vorliegenden Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob Regelungen betreffend Tierversuche in Krankenanstalten zu den im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Heil- und Pflegeanstalten" zulässigen Vorschriften über die inneren Betriebe von Krankenanstalten (VfSlg 7720/1975) gehören; sie entziehen sich aber jedenfalls einer abschließenden bundesgesetzlichen Regelung im Rahmen des Gesundheitswesens.

Aus der vorstehenden Argumentation geht überdies hervor, daß die Berufung auf den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" zur Rechtfertigung bundesgesetzlicher Regelungen für Tierversuche sonstiger Art in Verfolgung gesundheitspolitischer Ziele nicht überzeugt. Tierversuche zu medizinischer (und anderer) Forschung sind nicht unmittelbar zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich, sondern dienen allenfalls nur dem Fortschritt der einschlägigen Wissenschaften usw. Aber auch die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen für solche Versuche sind nicht zwingend notwendig, um den Eintritt von Gesundheitsfolgen zu vermeiden. Die Regelung derartiger Tätigkeiten im Rahmen des "Gesundheitswesens" ist daher offensichtlich unzulässig, weil der geforderte Zusammenhang mit den Erfordernissen des Gesundheitsschutzes fehlt.

4. Veterinärwesen; Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle
Hier gelten die zuletzt für den Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" angestellten Überlegungen; auch hier wäre eine Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers nur für solche Regelungen gegeben, die unmittelbar den Zielen des Veterinärwesens, dem Schutze der menschlichen Gesundheit bzw der sonstigen im vorliegenden Zusammenhang beachtlichen Regelungszwecke dienen. Die von Tierversuchen unterstützte Grundlagenforschung für diese Regelungszwecke entzieht sich hingegen dem Regelungsbereich der genannten Kompetenztatbestände.

5. Tierversuche im Rahmen von Einrichtungen, die weder Hochschulen noch Gewerbebetriebe darstellen

Tierversuche werden vielfach auch von Forschungsinstituten betrieben, die weder als Hochschulen zu betrachten sind, noch über eine Gewerbeberechtigung verfügen. Oben wurde dargelegt, daß die im Rahmen ihrer Tätigkeit durchgeführten Tierversuche auch nicht im Rahmen des Gesundheitswesens geregelt werden können, wenn

- 6 -

sie der medizinischen (oder veterinärmedizinischen bzw ernährungswissenschaftlichen) Forschung dienen. Diese Institute unterliegen aber jedenfalls den - gelegentlich mit Subsidiarklausel hinsichtlich bundesgesetzlicher Tierversuchsregelungen ausgestatteten - landesgesetzlichen Vorschriften über Tierversuche. Es braucht nicht besonders betont werden, daß diese Rechtslage eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zur Folge hat. Letztere Überlegung würde im übrigen auch für die (bereits in der Regierungsvorlage) festgestellte Nichterfassung von Tierversuchen für Zwecke des Pflanzenschutzes und der Landeskultur gelten.

6. Die Regelung von Tierversuchen als Berücksichtigung kompetenzfremder (landesgesetzlicher) Regelungszwecke

Im Hinblick auf die einschlägige Verfassungsgerichtshofsjudikatur zum sog "Berücksichtigungsprinzip" könnte überlegt werden, die bundesgesetzliche Regelung von Tierversuchen damit zu rechtfertigen, daß im Tierversuchsgesetz bloß die Ziele des dem Landesgesetzgeber zugewiesenen Tierschutzes in einer bundesgesetzlichen Regelung berücksichtigt werden sollen (in diesem Sinne offensichtlich WINKLER-RASCHAUER, Tierrecht, 1981, Seite 24). Eine solche Argumentation wäre aber verfehlt, weil die Berücksichtigung kompetenzfremder Gesichtspunkte nur die "zweckmäßige Ergänzung" einer Regelung, aber nicht das Schwergewicht bzw den ausschließlichen Inhalt der Regelung bilden darf (PERNTHALER, Raumordnung und Verfassung Band I, 1975, Seite 218; FUNK, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung, 1980, Seite 54). Da das Tierversuchsgesetz ausschließlich Regelungen unter dem Blickwinkel des der Landesgesetzgebung zustehenden Tierschutzes vornimmt, kommt eine Heranziehung des kompetenzrechtlichen "Berücksichtigungsprinzips" hier nicht in Betracht.

Es ist so also schon grundsätzlich und allgemein die Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Tierversuchsangelegenheiten zu bestreiten, was das vorliegende Gesetzesvorhaben von vorneherein als verfehlt erscheinen läßt.

II Grundrechte

Hiezu kommen aber auch noch verfassungsrechtliche Bedenken aus der Sicht der Grundrechte, die dieses Gesetzesvorhaben unzulässig erscheinen lassen.

1. Freiheit der Wissenschaft

Der im Art 17 StGG verankerte Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit verbürgt für jedermann (also nicht nur für Hochschulen bzw für die dort Lehrbefugten) die

Freiheit wissenschaftliche Betätigung, wobei nur solche Regelungen keinen Eingriff darstellen, die bloß die äußere Ordnung der Forschung (der Lehre) regeln. Wenn gleich aber die Forschungsfreiheit absolut formuliert ist, erwachsen ihr immanente Grenzen aus höherrangigen (zB grundrechtlich gesicherten) Rechtsgütern oder Rechtsvorschriften (ERMACORA, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte, 1963, Seite 474).

Die Genehmigungspflicht für Tierversuche, und zwar bereits unter den nach der geltenden Rechtslage bestehenden Voraussetzungen und Einschränkungen, beschränkt sich aber offensichtlich nicht auf die bloß äußere Ordnung der Forschung, sondern stellt einen schwerwiegenden inhaltlichen Eingriff in Forschungstätigkeiten dar. Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß dem Tierversuchsgesetz anerkanntenswerte ethische Überlegungen zugrundeliegen, rechtfertigen diese jedoch keinesfalls eine generelle Bindung der Zulässigkeit wissenschaftliche Forschung an behördliche Genehmigungen. Diesbezügliche Bedenken bestehen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 Abs 2 Z 1 und 2 des Tierversuchsgesetzes 1974 (während etwa die Regelungen des § 3 Abs 2 Z 3 bis 5, § 5 bis § 7 unbedenklich erscheinen). Umsomehr richten sich dieselben Bedenken gegen die vorgeschlagene Neuregelung im § 3 Abs 2 Z 1 und 2 sowie Abs 3 des Entwurfes: eine behördliche Prüfung, ob Grundlagenforschung eine Verbesserung der bestehenden Möglichkeiten erwarten lasse (was immer darunter zu verstehen ist), wäre jedenfalls unzulässig.

2. Datenschutz

Weiters sind gegen den Entwurf besonders im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einrichtung des Tierversuchsregisters schwere Einwendungen aus der Sicht des Datenschutzes zu erheben.

Angaben über den Verlauf und die Ergebnisse von Tierversuchen unter Feststellung des Versuchsträgers (auch wenn dieser eine juristische Person ist) stellen zweifelsfrei personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes dar. Die Sammlung derartiger Daten unterliegt daher - auch wenn der Einsatz automationsunterstützter Datenverarbeitung nicht stattfindet - jedenfalls dem § 1 DSG. In diesem Zusammenhang herrscht Übereinstimmung, daß jedenfalls die gesetzlich angeordnete Ermittlung (Meldepflicht) derartiger Informationen den Schranken des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1 DSG unterworfen ist (RILL, Das Grundrecht auf Datenschutz, in DUSCHANEK, Datenschutz in der Wirtschaft, 1981, Seite 26). Die Zulässigkeit der Ermittlung der für das Tierversuchsregister benötigten Informa-

- 8 -

tionen durch Meldungen der Bewilligungsinhaber ist daher nach Maßgabe des § 1 Abs 1 DSGVO zu überprüfen; dafür sind ausschließlich die im Art 8 Abs 2 MRK angeführten Gründe maßgeblich, worunter die dem Tierversuchsgesetz zugrundeliegenden Ziele jedoch nicht erfaßt sind. In diesem Sinne wäre aber nicht nur die Ermittlung, sondern auch eine Weitergabe der im Tierversuchsregister zusammengefaßten (personenbezogenen) Informationen der Inhaber von Tierversuchsbewilligungen mit dem Datenschutz unvereinbar.

Grundsätzlich ist also davon auszugehen, daß der Verlauf und die Ergebnisse von Tierversuchen als personenbezogene Daten bzw Geschäftsgeheimnisse des Versuchsträgers zu betrachten sind, deren zentrale Erfassung in einem Register nur unter vorrangigen Interessen zulässig wäre. Es ist zu bestreiten, daß die Ziele des Tierschutzes eine derartige Datenerfassung rechtfertigen können. Im übrigen könnte die Behörde diese Informationen auch nicht als Grundlage ihrer Bewilligungen für Tierversuche - unbeschadet der verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit solcher Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit - verwerten, weil diesbezügliche Hinweise in der Bescheidbegründung als (unzulässige) Übermittlung von Daten zu betrachten wäre; dasselbe würde selbstverständlich auch für die Benützung der aus anderen Bewilligungsverfahren bekannten Angaben gelten.

3. Unverletzlichkeit des Eigentums

Hiezu kommen schließlich auch noch Bedenken aus der durch Art 5 StGG garantierten Unverletzlichkeit des Eigentumes, das im Sinne von § 365 ABGB nur zum allgemeinen Besten und gegen angemessene Schadloshaltung entzogen werden darf. Bekanntlich sind nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang unter "Eigentum" alle privaten Vermögensrechte zu verstehen, also jedenfalls auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zumal diese insbesondere in § 321 Abs 1 Z 5 ZPO und §§ 123, 124 StGB ausdrücklich rechtlichen Schutz genießen. Nach § 7 Abs 2 und 3 in der Fassung des Entwurfes sollen die Inhaber von Tierversuchsbewilligungen verpflichtet sein, auch die Ergebnisse der Tierversuche an das zuständige Bundesministerium zu melden.

Die Erläuterungen versichern zwar auf Seite 10, daß die Pflicht zur Amtverschwiegenheit die Geheimhaltung dieser Mitteilungen gewährleistet. Abgesehen davon, daß die Institution des Amtsgeheimnis gerade in letzter Zeit im Zusammenhang mit diversen Affären bedenklich ins Wanken gekommen ist, darf daran erinnert werden, daß es stets ein Argument der Tierschützer war, dadurch Doppelversuche zu

vermeiden, daß die von einer Seite erzielten Versuchsergebnisse den anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Es bekommt aber dann der in den Erläuterungen gebrauchte, nicht weiters erörterte Beisatz, daß die amtliche Geheimhaltung nur soweit geht, als "dies im Interesse der das Ergebnis meldenden Partei geboten ist", einen höchst gefährlichen Doppelsinn und die Bundeskammer muß ernstlich bezweifeln, ob es wirklich bei einer Beschränkung der Versuchsergebnisse auf das zuständige Ministerium bleibt. Sollte sich das auch nur faktisch ändern, so müßten unbedingt die Tierversuchskosten den Meldenden vom zuständigen Bundesministerium erstattet werden, da ansonsten der Zwang zur Mitteilung der Tierversuchsergebnisse eine verfassungsrechtlich unzulässige, entschädigungslose Enteignung wäre.

Die Bundeskammer muß so anhand dieser verfassungsrechtlichen Überlegungen den Entwurf schon grundsätzlich mit Entschiedenheit ablehnen.

C Zum Inhalt des Entwurfes

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Ablehnung bemerkt die Bundeskammer zum Inhalt des Entwurfes folgendes:

Es ist vorerst nachhaltig zu billigen, daß - entgegen parlamentarischen Anfragen - die §§ 1 und 2 über die Bereiche und erlaubten Zwecke von Tierversuchen ungeändert bleiben sollen. Wenn auch in unterschiedlicher Intensität, so drohen doch auch aus allen dort erwähnten Bereichen und Produktkategorien in gleicher Weise Gefahren für den Menschen, die Tierversuche unentbehrlich machen.

Zu § 3:

Zu Abs 1 seien die obigen Ausführungen in Erinnerung gerufen, wonach rein administrative Behinderungen kein sinnvolles Mittel zur Einschränkung von Tierversuchen sind.

Abs 2 erweckt vor allem dadurch Bedenken, daß die Erreichung wissenschaftlicher Erkenntnisse für sich allein nicht mehr für die Bewilligung von Tierversuchen genügen soll. Auf diese Weise besteht doch die dringende Gefahr, daß Österreich bezüglich seines wissenschaftlichen Standards weit zurückfällt, weil es auf dem status quo verharren muß. Es würde sich eine sehr drastische Einschränkung der

- 10 -

wissenschaftlichen Forschung in Österreich ergeben. Auch nähme man auf diese Weise das Risiko in Kauf, ursprünglich nicht zu erwarten gewesene positive Auswirkungen für den Schutz von Leben oder Gesundheit von Mensch und Tier von vornherein auszuschließen. Die Europaratskonvention über Tierversuche anerkennt die Zulässigkeit von Tierversuchen zu rein wissenschaftlichen Zwecken.

Jedenfalls aber müßten in § 3 Abs 2 auch Pflanzen (wenn nicht - wie in der erwähnten Europaratskonvention - die Umwelt als solche) als Tierversuche rechtfertigende Schutzobjekte aufgenommen werden. Etwa die Wirksamkeitsprüfungen von Insektiziden setzen Versuche an den Schädlingen voraus.

Die einen Tierversuch rechtfertigende Ausbildung darf weiters nicht auf eine "wissenschaftliche" Ausbildung beschränkt werden. Es geht auch darum, Tierversuche durchführen zu dürfen, um - auch im Sinne des Tierschutzes - gewisse Techniken und handwerkliche Fähigkeiten zum Umgang mit Tieren überhaupt erst zu erwerben. Nur auf diese Weise kann es nämlich gelingen, das vom Gesetz geforderte fachkundige Hilfspersonal heranzubilden.

Unbegreiflich ist auch der in den Erläuterungen Seite 6 enthaltene Seitenhieb auf die Kosmetika; ob jemand etwa durch ein Medikament, ein Genußmittel oder ein Kosmetikum Schaden nimmt, wird dem Betroffenen egal sein.

Abs 3 ist jedenfalls für die Fälle des Abs 2 Z 1 lit c unbrauchbar, weil Ausbildungszwecke nur durch ständige Wiederholung von Tierversuchen erreichbar sind. Weiters ist es immer wieder notwendig, neben neuen Versuchen gewisse Standardversuche zu wiederholen, um eine von den örtlichen Gegebenheiten wirklich unabhängige Vergleichsbasis zu haben. In diesen Fällen hilft etwa zugängliche wissenschaftliche Literatur überhaupt nichts.

Zu § 4:

Schon aus den vorgenannten Gründen erscheint der in Abs 1 geforderte Abbruch von bereits laufenden Tierversuchen widersinnig und es würde nur bereits investiertes Kapital vernichtet.

Zu Abs 2 sei bemerkt, daß sich die Zahl der benötigten Versuchstiere nur sehr schwer vorherbestimmen läßt, da sich oft erst während der Versuchsreihe die

- 11 -

Notwendigkeit von Folge- oder Kontrollexperimenten ergibt und eine erst dann einzuholende, weitere Bewilligung höchst hemmend wäre; es sollte daher nur die Angabe der "ungefähre Zahl" der Versuchstiere verlangt werden.

Die in Abs 3 verfügte Zentralisierung für Tierversuchsbewilligungen bei den Ministerien widerspricht der allgemeinen Forderung nach Bürgernähe der Verwaltung und würde nur eine bürokratische Erstarrung bewirken, die vor allem zur Folge hätte, daß die Bekämpfung einer abgelehnten Bewilligung nur mehr im Wege der Verwaltungsgerichtshofsbeschwerde möglich wäre, deren bekannt lange Erledigungsdauer für die raschlebige Wirtschaft ein katastrophales Hemmnis bedeuten würde.

Der derzeit geltende Abs 4 über bewilligungsfreie Tierversuche müßte jedenfalls soweit aufrechterhalten werden, als Tierversuche gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind, so insbesondere bei Zulassung von Arzneimitteln; es wäre wohl eine Farce, zuerst Tierversuche behördlich anzuordnen und sie dann behördlich nicht zu bewilligen.

Zu § 7 Abs 2 und 3 sowie § 8 b:

Schon oben wurden schwere verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bekanntgabe von Tierversuchsergebnissen vorgebracht. Es muß daher eine Verpflichtung des Bewilligungsinhabers, dem zuständigen Bundesministerium auch die Ergebnisse jedes Versuchs zu melden, die dann vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz in einem Tierversuchsregister evident zu halten sind, mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden.

Die Führung eines derartigen Tierversuchsregisters wäre zudem sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht möglich. Die Erläuterungen Seite 3 sprechen davon, daß "sämtliche Tierversuche in einem Tierversuchsregister evident zu halten und so die Versuche nach Art und Zahl der verwendeten Tiere statistisch zu erfassen" sind. Zu diesem Zweck ist es nicht erforderlich, die Ergebnisse bekanntzugeben. Weiters weisen die Erläuterungen ebendort darauf hin, daß in dem Tierversuchsregister festgehalten werden könne, "ob die Ergebnisse von Tierversuchen bereits in einschlägiger Literatur ihren Niederschlag gefunden haben", und auf Seite 8, daß die Führung des Tierversuchsregisters auch die Möglichkeit biete, "einschlägige Publikationen zu dokumentieren". Dazu bedarf es ebenfalls keiner Meldung von Ergebnissen durch den Bewilligungsinhaber, da die Behörde, der die Erläuterungen Seite 9

- 12 -

durchaus die Befähigung für "ein Höchstmaß an wissenschaftlicher Kontrolle" zuschreiben, selbstverständlich in der Lage sein wird, die entsprechenden Publikationen zu erfassen. Auch der auf Seite 12 der Erläuterungen geforderte Überblick über die in Österreich durchgeführten Tierversuche bedarf keiner Meldung der Ergebnisse.

Kritisch wird es jedoch, wenn das Tierversuchsregister dazu verwendet werden soll, die Ablehnung einer Bewilligung unter Hinweis auf nicht veröffentlichte Ergebnisse zu begründen. Die Beurteilung der Ergebnisse eines Tierversuches setzt nämlich voraus, daß eine große Zahl von Parametern betreffend eingesetzte Tiere, verwendete Geräte und Materialien, Tierhaltung, Futter, angewandte Methode, Dosis, Applikationsform und vieles mehr bekannt sind. Ist dies nicht der Fall, so muß der Versuch neuerlich durchgeführt werden, um Ergebnisse evaluieren zu können. Bei den in das Tierversuchsregister aufzunehmenden Ergebnissen müßten daher auch all die erforderlichen Parameter angeführt sein. Es ist selbst bei einer EDV-mäßig unterstützten Führung des Tierversuchsregisters jedoch äußerst unwahrscheinlich, daß dieses Register jemals die Funktion wird erfüllen können, nicht publizierte Tierversuche zu ersetzen. Mit dem in den Erläuterungen Seite 4 angegebenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand auf Seiten der Behörden ist dies jedenfalls ohne jeden Zweifel unmöglich.

Es sei hier nochmals hervorgehoben, welchen schrankenlosen und unkontrollierbaren, also höchst bedenklichen Ermessensspielraum die in den Erläuterungen Seite 10 gemachte Bemerkung den Behörden einräumen würde, wonach das Amtsgeheimnis bezüglich der über Tierversuche gemeldeten Daten nur zu wahren ist, "wenn dies im Interesse der das Ergebnis meldenden Partei geboten ist". Vielmehr kann die Lüftung des Amtsgeheimnisses nur von der Zustimmung der betroffenen Partei abhängig gemacht werden.

Es stellt sich eben überhaupt die Frage, welchen Sinn das Tierversuchsregister haben soll, wenn es der Amtsverschwiegenheit unterliegt. Es kann doch nicht die Absicht sein, die beantragte Bewilligung eines Tierversuches unter Hinweis auf das Tierversuchsregister abzulehnen, ohne daß dem Antragsteller Auskünfte über den Inhalt des Tierversuchsregisters erteilt werden. Im gegenteiligen Fall wäre jedoch die Amtsverschwiegenheit durchbrochen. Überdies hätte die Bekanntgabe des der Amtsverschwiegenheit nicht unterliegenden Inhalts des Tierversuchsregisters zur Konsequenz, daß ein Patentschutz nicht mehr möglich wäre, weil die Meldung der Ergebnisse durch den Bewilligungsinhaber zwecks Erfassung im Tierversuchsregister einer Vorveröffentlichung gleichkäme. Auch die sich aus der Bekanntgabe des

- 13 -

Inhaltes des Tierversuchsregisters ergebenden wettbewerbsrechtlichen Konsequenzen wären unabsehbar, weil es möglich würde, die Ergebnisse der von Dritten durchgeführten Tierversuche ohne der Zustimmung kostenfrei zu verwenden.

Weiters bringt ein behördliches Verzeichnis wissenschaftlicher Ergebnisse, das dazu verwendet werden soll, eine Wiederholung und damit eine Überarbeitung der Versuche zu verhindern, die Gefahr mit sich, daß einmal aufgetretene Fehler - zumindest innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift - nicht mehr korrigiert werden können und damit verewigt werden. Erreicht würde lediglich, daß es ein amtlich besiegeltes Verzeichnis des Standes der Wissenschaft gäbe, das zu korrigieren nur mit behördlicher Bewilligung zulässig wäre!

Eine Veröffentlichung der Statistik über erteilte Bewilligungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erscheint angesichts des geringen Interessentenkreises für Tierversuche nur eine Verschwendung öffentlicher Mittel. Vor allem aber muß die namentliche Bekanntgabe von Bewilligungsinhabern in einer solchen Veröffentlichung schärfstens abgelehnt werden, da sonst eine Art Prangereffekt gegenüber mitunter fanatischen Tierschützern eintreten könnte.

Zu § 8 a:

Eine Aufsplitterung der Förderung zur Entwicklung von Alternativmethoden für Tierversuche auf drei Ministerien erscheint nicht sinnvoll; bisher war hierfür das do Bundesministerium federführend.

Zu § 9:

Die Ausweitung der verwaltungsbehördlichen Straftatbestände und die ungeheuerliche Erhöhung der angedrohten Geldstrafen kann nur mit der propagandistisch aufgeheizten Haltung bestimmter Kreise zur Tierversuchsproblematik erklärt werden und muß daher schärfster Ablehnung verfallen.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 

